

Bauleitplanung der Gemeinde Haste

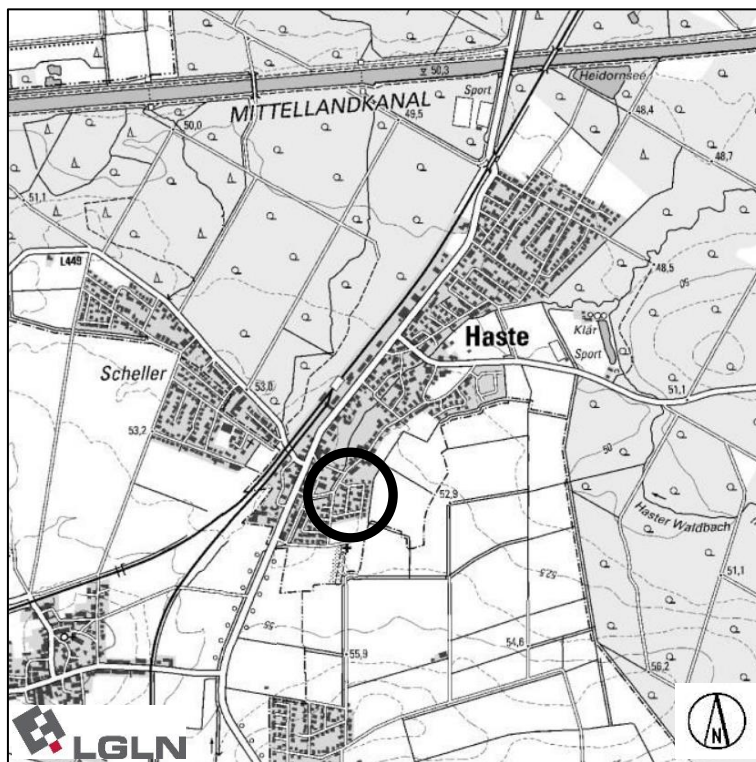
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 22 " Thomaskamp "

einschl. örtlicher Bauvorschriften
- 1. Änderung -

Vereinfachte Änderung
(gem. § 13 BauGB)

- Textlicher Bebauungsplan -

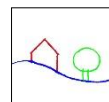


Entwurf

(gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
Stand 06/2017

Planungsbüro REINOLD
Raumplanung und Städtebau (IfR)
31737 Rinteln Seetorstr. 1a

Telefon 05751/9646744 Telefax 05751/9646745



Bebauungsplan Nr. 22 "Thomaskamp"

einschl. örtlicher Bauvorschriften

1. Änderung

Präambel

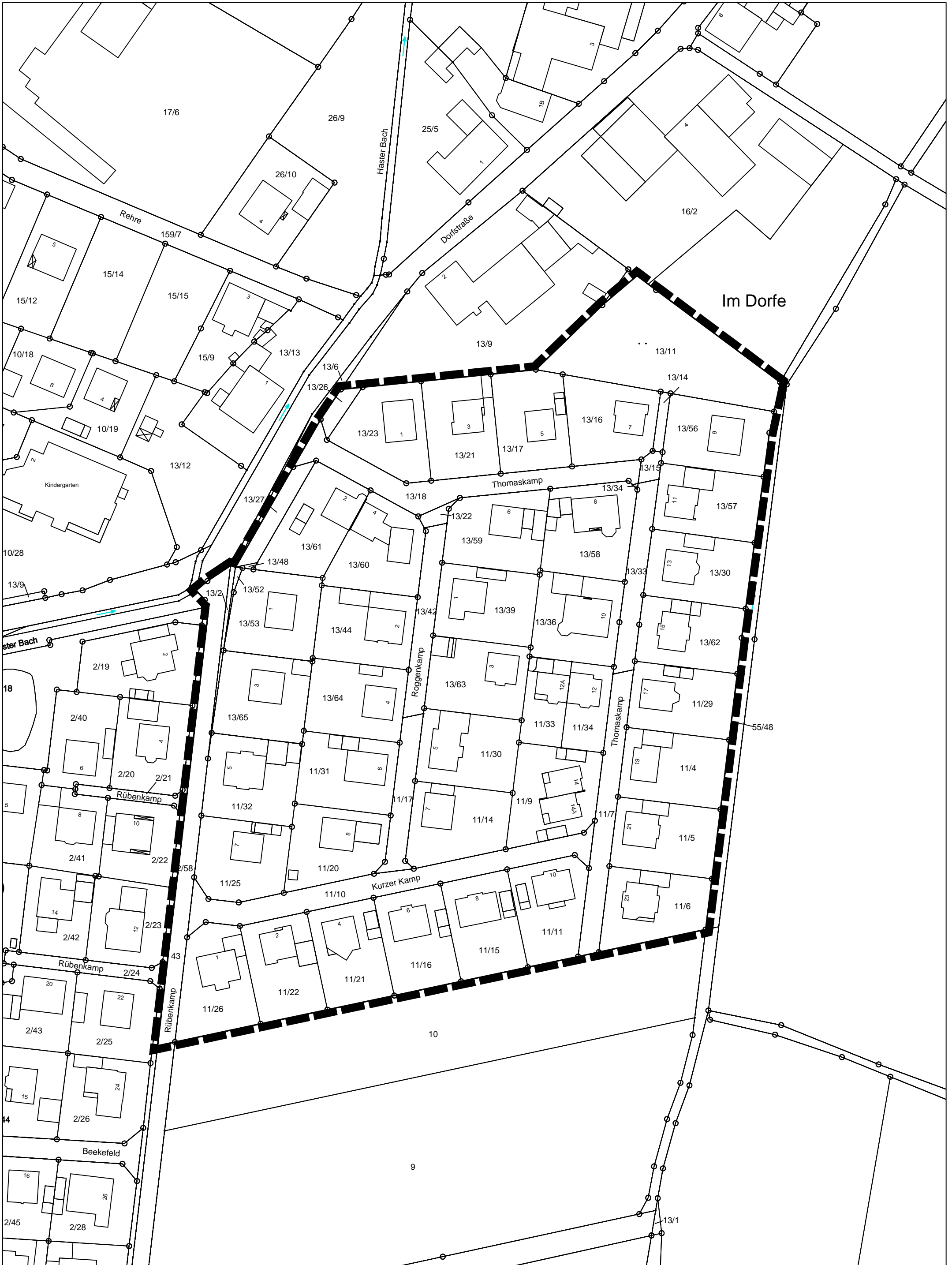
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Haste die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Thomaskamp", einschl. örtlicher Bauvorschriften, bestehend aus den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

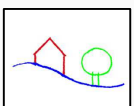
Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Thomaskamp", einschl. örtlicher Bauvorschriften, wird wie folgt begrenzt:

- Im Osten: durch die westliche Grenze des Flst. 55/48,
- im Norden: auf einer Länge von 53,5 m durch die südliche Grenze des Flst. 16/2, ausgehend von dem sich ergebenden Endpunkt auf der südlichen Grenze des Flst. 16/2 aus das Flst. 13/11 querend auf den Grenzpunkt der südöstlichen Grenze des Flst. 13/9 zulaufend, weiter durch die südöstliche und südliche Grenze des Flst. 13/9,
- im Westen: durch die östliche Grenze des Flst. 13/6, ausgehend vom südlichen Grenzpunkt des Flst. 13/6 das Flst. 13/2 querend auf den nächstgelegenen Grenzpunkt des Flst. 41/19 (Dorfstraße) zulaufend, weiter durch die südliche Grenze des Flst. 41/19 und die östlichen Grenzen der Flst. 2/36 und 2/58,
- im Süden: ausgehend von der östlichen Grenze des Flst. 2/58 das Flst. 43 (Rübenkamp) in Verlängerung der nördlichen Grenze des Flst. 10 querend, weiter durch die nördliche Grenze des Flst. 10.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Thomaskamp“ sind in der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:1.000 verbindlich dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2015



Planungsbüro Reinold
 Raum- und Stadtplanung (IfR)
 31737 Rinteln - Seetorstraße 1a
 Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745



Maßstab 1 : 1.000

**Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches zum
 Bebauungsplan Nr. 22 "Thomaskamp"**
 einschl. örtlicher Bauvorschriften
**- 1. Änderung -
 Gemeinde Haste**

§ 2 Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung

Hinweis: Die Änderungsgegenstände, die sich im Vergleich zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan darstellen und auf die örtlichen Bauvorschriften beziehen, sind *kursiv*, **fett** und unterstrichen gekennzeichnet.

Der bisherige § 5 Abs. 1 der örtlichen Bauvorschriften wird wie folgt ergänzt:

§ 5 Außenwände

(1) Als Material für die bestimmenden Ansichtsflächen der Hauptbaukörper sind:

- Sicht- und Klinkermauerwerk in den Farbtönen „rot-rotbraun“, **„gelb“ und „weiß“**
- Putz in „rot-rotbraun“, „gelb“ **und „weiß“**
- Holzverschalung nur, wenn sie im Verhältnis zur Fläche je Außenwand untergeordnet ist in den Farbtönen „rot-rotbraun“, „gelb“ **und „weiß“**

Die zulässigen Farbtöne sind aus den in § 6 genannten RAL-Farbtönen ableitbar. Konstruktives Fachwerk ist auch in den Farbtönen „braun“ und „anthrazit“ zulässig.

(2) Baustoffimitationen und nachgeahmte Konstruktionen jeglicher Art, z.B. Klinker oder Fachwerkimitationen, sind unzulässig.

Der bisherige § 6 der örtlichen Bauvorschriften wird wie folgt ergänzt:

§ 6 Farbtöne

Für die in § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 festgesetzten Farbtöne sind die genannten Farben zu verwenden. Diese Farben sind aus den nachstehend aufgeführten Farbmuster nach Farbbregister RAL 840 HR ableitbar.

(1) Für den Farbton "rot - rot-braun" im Rahmen der RAL:

2001 - rotorange	3005 - weinrot
2002 - blutorange	3009 - oxydrot
3000 - feuerrot	3011 - braunrot
3002 - karminrot	3013 - tomatenrot
3003 - rubinrot	3016 - korallenrot
3004 - purpurrot	

(2) Für den Farbton "gelb" im Rahmen der RAL:

1001 - beige	1002 - sandgelb
1005 - honiggelb	1011 - braunbeige
1014 - elfenbein	1015 - hellelfenbein
1024 - ockergelb	

(3) **Für den Farbton "weiß" im Rahmen der RAL:**

- 9018 - papyrusweiß**
- 9016 - verkehrsweiß**
- 9010 - reinweiß**
- 9003 - signalweiß**
- 9001 - cremeweiß**

(4) **Für den Farbton "braun" im Rahmen der RAL:**

<u>8001 - ockerbraun</u>	<u>8014 - sepiabraun</u>
<u>8003 - lehmtraun</u>	<u>8015 - kastanienbraun</u>
<u>8004 - kupferbraun</u>	<u>8016 - mahagonibraun</u>
<u>8007 - rehbraun</u>	<u>8017 - schokoladenbraun</u>
<u>8008 - olivbraun</u>	<u>8023 - orangebraun</u>
<u>8011 - nussbraun</u>	<u>8024 - beigebraun</u>
<u>8012 - rotbraun</u>	<u>8025 - blassbraun</u>

(5) **Für den Farbton „anthrazit“ im Rahmen der RAL:**

7016 - anthrazitgrau
7021 - schwarzgrau
7024 - graphitgrau

1. Änderungsgegenstände der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Thomaskamp", einschl. örtlicher Bauvorschriften

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich die Ergänzung des Farbspektrums der zulässigen Außenwandfarben (zusätzlich weiß sowie für Sicht- und Klinkermauerwerk ergänzend gelb).

2. Textliche Festsetzungen

Die in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 22 "Thomaskamp" getroffenen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen bleiben unverändert und weiterhin rechtsverbindlich. Auf den Bebauungsplan Nr. 22 "Thomaskamp" wird verwiesen.

3. Örtliche Bauvorschriften

Die in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 22 "Thomaskamp" getroffenen örtlichen Bauvorschriften bleiben – soweit diese nicht von der 1. Änderung betroffen sind - unverändert und weiterhin rechtsverbindlich. Auf den Bebauungsplan Nr. 22 "Thomaskamp" wird verwiesen.

4. Rechtsgrundlagen und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48).

Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06. April 2017 (Nds. GVBl. S. 116).

5. Archäologische Denkmalpflege

Es wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach

der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Haste, den __.__._____

.....
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am __.__.____ die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Thomaskamp", einschl. örtlicher Bauvorschriften, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB am __.__.____ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Haste, den __.__.____

.....
Bürgermeister (Siegel)

Planverfasser

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Thomaskamp", einschl. örtlicher Bauvorschriften, und der Entwurf der Begründung wurden ausgearbeitet vom

Planungsbüro Reinold

Raumplanung und Städtebau (IfR)
31737 Rinteln –Seetorstraße 1a
Telefon 05751/9646744 Telefax 05751/9646745

Rinteln, den __.__.____

.....
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am __.__.____ dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Thomaskamp", einschl. örtlicher Bauvorschriften, und dem Entwurf der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am __.__.____ ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Thomaskamp", einschl. örtlicher Bauvorschriften, und der Entwurf der Begründung haben vom __.__.____ bis zum __.__.____ gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB öffentlich ausgelegen.

Haste, den __.__.____

.....
Bürgermeister (Siegel)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Haste hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Thomaskamp", einschl. örtlicher Bauvorschriften, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am __.__.____ als Satzung (§ 10 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB) sowie die Entwurfsbegründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Haste, den __.__.____

.....
Bürgermeister (Siegel)

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Thomaskamp", einschl. örtlicher Bauvorschriften, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am __.__.____ in der Schaumburger Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden und damit am __.__.____ in Kraft getreten.

Haste, den __.__.____

.....
Bürgermeister (Siegel)

Verletzung von Vorschriften, Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Thomaskamp", einschl. örtlicher Bauvorschriften, ist die Verletzung von Vorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und Begründung nicht geltend gemacht worden.

Haste, den __.__.____

.....
Bürgermeister (Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Bebauungsplanänderung mit ihren Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates der Gemeinde übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Haste, den __.__._____

..... (Siegel)
Bürgermeister